Wien, Donnerstag 7. Juli 1870. III. Jahrgang. Nr. 27.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Betrachtungen über die Forstverwaltung.

Von J. v. S.

Woran sich die Kraft der gesammten geistig arbeitenden Menge Tag für Tag abnützt, ohne positive greifbare Erfolge zu erzielen, an was die Reden sich hinverlieren, von denen in den landschaftlichen Vertretungen, in den Parlamenten und Wahlversammlungen die Wände wiederhallen, das, woran aller Wille, alle Arbeit und das Studium hervorragender Köpfe sich zersetzt und verlangt, das ist die endlose Abhaspelung der Verfassungsfragen und jener Titel des Staatsrechtes, in welchen man die Macht des Staatswillens noch durch die eisernen Fesseln der Gesetze zu bewältigen für möglich hält.

Daher ist es auch nicht überraschend, daß, weil Jeder, der sich auf einen Deputirtenstuhl hinaufgeschwungen hat, diesen Fragen allein zueilt, sich eine erbärmliche Flauheit, eine bedenkliche Versumpfung gerade dort vollzieht, wo das Staatsleben in aller Ueppigkeit emporschießen und Blüthen und Früchte treiben soll — auf dem Felde der Verwaltung.

Auf diesem ernsten von Parteianschauungen zumeist unabhängigen Gebiete aber, wo man weder mit liberalen Worten für liberale Phrasen kämpfen, noch das Händeklatschen auf den Gallerien oder Lobhymnen in der Presse in solcher Fülle einernten kann, hier wo das Erforderniß, die bürgerliche Wohlfahrt, das thatsächliche Gedeihen des Staates sich Ideen herauserzwingen muß und der Nutzen entscheidet, der sich augenblicklich aus ihrer Anwendung ergibt, wo also Scheingedanken, Zeitideen und frecher Schwindel sofort in ihrer Nichtigkeit entlarvt würden, hier finden und suchen wir vergeblich Leute, welche etwas leisten können oder wollen.

Weil man aber in den gesetzgebenden Körpern der Gegenwart den Geschmack nicht antrifft und wegen ihrer Ueberbürdung mit Verfassungselaboraten auch nicht die Zeit findet, sich mit administrativen Aufgaben zu befassen, so fehlt es in der That an der Durchführung dringender Steuerreformen, an der Regelung des für die wirthschaftliche Verwaltung so wichtigen Concurrenzwesens an einer ordentlichen Heimatsgesetzgebung und dem was daran hängt, einem entsprechenden Pflegschaftswesen, durchgreifenden Verfügungen gegen die Landstreicherei, im Bettel- und im Schulwesen u. s. w. *)

So herrscht auch eine erstaunenswerthe Trübheit gerade in einer Frage, welche in eminenter Weise die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung herausfordern sollte.

Ich meine die Forstverwaltung. Die notorische Einwirkung der Waldungen auf die climatischen Verhältnisse, die Sicherstellung für immer gesteigertere Holzbedürfnisse und das traurige Beispiel jener Gebiete, wo die Gier nach dem Nutzen des Augenblicks die künftige Productionsfähigkeit vollends zerstörte, hat seit jeher die Bestrebungen der Verwaltungsorgane dahin gerichtet, für die Pflege und Erhaltung der Wälder durch eigene Gesetze Sorge zu tragen; so entstanden und entstehen in aller Herren Länder Waldschutzverordnungen, Forstgesetze oder Waldpolizeinormalien, legislative Schöpfungen, welche durchweg in gleichartiger Weise denselben Grundgedanken zu verwirklichen suchen.

Um zu zeigen, wie merkwürdig die Auffassung des rechtlichen Kernpunktes dieser Frage ist, und welcher administrativen Mittel man sich bedient, um sie zu lösen, braucht man daher — um auch gleich an das Nächstbeste anzuknüpfen — nur das österreichische Forstgesetz ins Auge fassen, mit welchem ich nachweisen werde, wie unbefriedigend der Erfolg solcher Verfügungen geblieben ist, und wie er anders nicht sein konnte.

Der Eingang dieses Gesetzes lautet: „Die Sicherstellung der in alle Lebensverhältnisse eingreifenden Holzbedürfnisse hat der Regierung stets die Pflicht auferlegt, für den besonderen Schutz des Eigenthumes, der Erhaltung und Pflege der Wälder und Holzpflanzungen durch eigene Gesetze und Vorschriften Sorge zu tragen."

Der §. 2 des Gesetzes beginnt:

„Ohne Bewilligung darf kein Waldgrund der Holzzucht entzogen und zu andern Zwecken verwendet werden."

Die Absicht des Gesetzgebers ist eine eclatante. Er wünscht die Erhaltung und Pflege der Wälder aus Gründen des öffentlichen Wohles drückt unverhölen aus, daß der Vortheil des Einzelnen sich dem Wohle der Gesammtheit beugen müßte, ja er mag entschlossen gewesen sein, gegen den Willen und das Interesse des Privaten den höheren Willen des Staates und das allgemeine Interesse wirksam zu vertreten.

Diesen Zweck zu erreichen gab es aber nur zwei Wege. Man fand bloß Einen: den, auf welchen auch der Gedankenlose geführt wird und der deßhalb so leicht auffällig ist, weil er geradlinig an's Ziel hinzuleiten scheint. Das ist das Verbot der freien Verfügung mit dem Waldeigenthume. Und es fragt sich, ob dieses die Frage rücksichtslos entzweischneidende, allgemeine und sehr naheliegende Auskunftsmittel der rechtlichen Natur derselben in der That angepaßt werden kann.

*) Aber weniger der Mangel an Reformwerken (denn Gesetze werden ja in entsetzlicher Anzahl fabricirt) als der Gehalt derselben kennzeichnet die heutige Richtung. Die Bedürfnisse werden nur formell durch Gesetze befriediget, durch Gesetze, welche sich nicht organisch an die bisherige Gesetzgebung anschließen. Die gesetzgeberische Befriedigung wird schon gefunden im lediglichen Ausdrucke eines modernen Princips. Man kümmert sich nicht darum, ob die, zudem selten gemachten, sondern meist abgeschriebenen, Gesetze den Bedürfnissen entsprechen oder nur überhaupt durchführbar seien. Anm. d. Red.

Es wird also nöthig sein, vor Allem den Zustand zu untersuchen, der mit dem Momente in's Leben tritt, als die gesetzliche Einschränkung des Waldeigenthumes zu gelten beginnt, und secundär wird sich dann die Nothwendigkeit ergeben, zu prüfen, ob durch eine derartige Bestimmung der legislative Gedanke des Forstschutzes seine wahrhafte Sanction erhält.

Dadurch, daß das Recht der freien Verfügung mit den Forsten den Staatsbürgern entzogen und von der schwankenden Entscheidung der niedersten Administrativ-Behörden abhängig gemacht wird, geschieht vor Allem ein tiefer Eingriff in die Natur des Eigenthumsrechtes. Zwischen die innige Verbindung der Person mit der Sache, drängt sich wie ein Keil der Staatswille ein, der den Dominus, bald durch ein Verbot, bald durch den Befehl einer Leistung bezüglich der Substanz des Gegenstandes, in seinen Absichten stört.

Aber durch die Denaturirung des Verhältnisses zwischen der Person und dem Objecte, fängt der Begriff des Waldeigenthumes an zweifelhaft zu werden, da es fraglich wird, ob überhaupt dann Forstgut noch die Fähigkeit hat, als Eigenthum besessen zu werden; und so weittragend scheint mir der beschränkende Einfluß des Gesetzes auf die Natur erworbener Rechte zu sein, daß man nur mit Schwierigkeit die juristische Formel und die Definition des Verhältnisses zwischen dem Eigenthümer und dem Rechtsobjecte wird herstellen können, eben, weil es sich schon als quasi Fideicommissarisches auffassen läßt, oder gar zu einer negotiorum gestio herabzusinken droht.

Gewiß liegt also der Anordnung im Forstgesetze Etwas zu Grunde, wovon die Gesetzgebungen, wenn sie mit anderen milderen Mitteln das gleiche Resultat erzielen können, sich wohl hüten sollen, nämlich eine bedenkliche Auflockerung, des Begriffes des Eigenthumsrechtes, eine Auflockerung die doppelt gefährlich ist in einer Zeit, wo die Discutirbarkeit eingeerbter Begriffe und geheiligter Rechte an die Tagesordnung gesetzt wird.

Gefährlich schon deshalb, weil sie die Grenze verrückt, welche zwischen öffentlichem und Privatrechte in unantastbarer Weise klar vorgezeichnet sein sollte.

Man hat wirklich zur Entschuldigung des Eingriffes in ein so hohes, den wahren Begriff der Freiheit einschließendes Recht, wie es das Eigenthum ist, sofort die Phrase des Ueberwiegens des öffentlichen Wohles vorgebracht und die Schädigung des Privatrechtes durch die Forderungen des öffentlichen Rechtes begründen wollen, in der irrthümlichen Meinung, es hier mit einem die gemeine Wohlfahrt ausschließenden Sonderrechte zu thun zu haben, in dem Wahne, daß hier die Rechte Einzelner gegen das Interesse Aller kämpfen, und in Folge der Leichtfertigkeit, mit der man die Natur zweier sich entgegentretenden Verlangen behandelt hat.

Die Gesetzgeber scheinen nicht gefunden zu haben, daß der Fall hier anders beurtheilt werden müsse, als dort, wo es sich z. B. um eine Expropriation handelt, wo es also darauf ankommt, einen, dem allgemeinen Interesse entgegenstehenden Einzelwillen zu brechen; indeß hier, wo es nicht mehr ein individuelles Interesse ist, das dem höheren Wohle der Gesellschaft geopfert zu werden hat, sondern wo ein Additionaltitel individueller Rechte, ein dem öffentlichen Rechte ebenbürtiger unbrechbarer Gesammtwille aller Waldbegüterten im Staate, beinahe der ganzen Grundeigenthümer-Classe sich aufthürmet, und vollends die Schneide des Gegensatzes zwischen Privatrecht und öffentlichem Rechte fehlt.

Während also die Einwirkung des Letzteren ganz gerechtfertigt wäre, sobald es sich um ein im Wege stehendes Recht des Einzelnen handeln würde, so bedenklich scheint es mir, jene Formel dort anzuwenden, wo das öffentliche Recht seine übergreifende Natur an der Gesammtheit der riesengroß angewachsenen, solidarischen Privatrechte einbüßt.

Aber weil eben hier die Souveränität des öffentlichen Rechtes über das Einzelrecht keine legitime ist, so tragen derartige Forstschutzgesetze den Grund und Charakter ihrer Undurchführbarkeit schon in sich selbst, und ist es in der That den Verwaltungsbehörden beinahe nirgends gelungen, denselben Achtung zu verschaffen.

Der Forstschutz ist deshalb auch dort nur zur Verwaltungscomödie herabgesunken, wo nicht etwa der geringe Umfang des Landes und ein äußerst kostspieliger Organismus, solche der Natur des Eigenthumsrechtes, dieser Domäne aller individuellen Freiheit, widerstrebende Normen durchführen half. (Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Judenmatrikenführer sind nicht als Beamte im Sinne der Gemeinde-Wahlordnung anzusehen.

Die im Zwecke der Wahl des Gemeindeausschusses für U. verfaßten Wählerlisten sind in Gemäßheit des §. 17 G. W. O. für die Bukowina zu Jedermanns Einsicht aufgelegt und der Termin zur Einbringung allfälliger Reclamationen auf den 30. Juni 1869 festgesetzt worden. Ueber die vom israelitischen Matrikenführer Mendel K. dabei eingebrachte Reklamation hat die nach §. 17 G. W. O. zusammengesetzte Reclamations-Commission laut Protokolles vom 15. Juni 1869 entschieden: daß, obwohl Mendel K. in der Gemeinde keine Steuern zahlt, jedoch den Posten eines israelitischen Matrikenführers versieht, derselbe daher als Beamter anzusehen und in die Wählerliste des ersten Wahlkörpers aufzunehmen ist.

Am 22. und 23. Juni 1869 wurden hierauf die Wahlen des Gemeindeausschusses für U. vorgenommen und es wurde dabei unter anderen auch Mendel K. im ersten Wahlkörper zum Mitgliede des Gemeindeausschusses gewählt.

Am 27. Juni 1869 haben mehrere wahlfähige Israeliten gegen die Bestimmung des §. 32 der G. W. O. bei der Bezirkshauptmannschaft, statt beim Gemeindevorsteher Einwendungen gegen das Verfahren bei den erwähnten Gemeindeausschußwahlen überreicht, unter welchen auch der Wahlberechtigung des Mendel K. doch in einem für dessen Wählbarkeit günstigen Sinne Erwähnung gemacht wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft hat ohne in Gemäßheit des §. 31 G. W. O. hierüber vorerst selbst das Amt zu handeln, diese Angelegenheit mit Bericht vom 23. Juli 1869, Z. 4046, der Landesregierung mit dem Bemerken vorgelegt, daß Mendel K., welcher einfach in der Eigenschaft als Matrikenführer in die Wählerliste nicht hätte aufgenommen werden sollen, am 23. Juni 1869, nachdem bereits der dritte Wahlkörper gewählt hatte, sub P. Nr. 11½ der Wählerlisten aufgenommen worden ist, daher dadurch gegen den Schlußabsatz des §. 17 G. W. O. verstoßen wurde.

Hierüber hat die Landesregierung mit dem Erkenntnisse vom 18. August 1869, Z. 7946, die oberwähnten Einwendungen gegen das Wahlverfahren zurückgewiesen, zugleich aber bezüglich des Mendel K. entschieden, daß nachdem in die Wählerliste für den ersten Wahlkörper entgegen der Schlußbestimmung des §. 17 G. W. O. Mendel K. ohne eine Steuer in der Gemeinde zu entrichten, nachträglich aufgenommen und auf dieser Grundlage auch im ersten Wahlkörper in den Gemeindeausschuß gewählt wurde, demselben aber als Matrikenführer das active Wahlrecht nach §. 1 ad 2) nicht zusteht und er sonach auch nach §. 9 G. W. O. nicht wahlbar ist, so hat an Stelle des Mendel K. gemäß §. 29 G. W. O. als Ausschußmann derjenige einzutreten, der nach den gewählten Ausschußmännern im ersten Wahlkörper die meisten Stimmen erhalten hat.

Dagegen überreichte nun Mendel K. den Recurs an das Ministerium des Innern, worin er anführt, daß er als israelitischer Matrikenführer dem Beamtenstande angehört und nach §. 1, Z. 2, lit. b) wählbar ist, weil die von ihm ausgefertigten Matrikenscheine nach dem Gesetze vom 10. Juli 1868, R. G. B. Nr. 12, als öffentliche Urkunden gelten und volle Beweiskraft haben. *)

Das Ministerium entschied unterm 20. März 1870, Z. 17692, nach den Motiven der Landesregierung, weil Mendel K. in der Eigenschaft als israelitischer Matrikenführer (§. 1, Z. 2, lit. b) als Beamter nicht angesehen werden kann, und weil er zur Zeit der vorgenommenen Gemeinde-Ausschußwahlen (22. und 23. Juni 1869) in der Gemeinde seit wenigstens einem Jahre noch keine directen Steuern entrichtet hat. C.

Erneuerung einer durch Ablauf der Beginnungsfrist (§. 41 Gew.-Ord.) verwirkten Betriebsanlagebewilligung ohne Edictalverfahren im Falle nicht veränderter Localzustände und des Mangels von Einwendungen Berechtigter.

Dem Grafen Bernhard K. wurde im Jahre 1866 von dem damaligen Bezirksamte Sch. die nach der Gewerbe-Ordnung erforderliche Betriebsanlagebewilligung für den Bau eines Ringofens und Maschinhauses in seiner nach ihrem damaligen Bestande mit behördlicher

*) Die Gemeinde-Wahlordnung erklärt als Wahlberechtigte ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung: „Hof-, Staats-, Landes-, dann öffentliche Instituts- und Fonds-Beamte."

Genehmigung seit dem Jahre 1859 betriebenen Ziegelei am L... berge in der Gemeinde-Ordnung ertheilt. Von Seite des Bezirksamtes Sch. ist damals commissionaliter constatirt worden, daß gegen den Bau dieses Ringofens weder in baulicher, noch sanitätspolizeilicher Beziehung irgend ein Anstand obwalte.

Graf K. hat aber von der in Rechtskraft erwachsenen Baubewilligung keinen Gebrauch gemacht, sondern erst am 8. December 1869, also nach mehr als drei Jahren, bei der Bezirkshauptmannschaft B. um die Verlängerung der Frist zur Ausführung des Baues bis 18. Mai 1870 gebeten. Er motivirte dieses Gesuch damit, daß der kostspielige Bau innerhalb des gesetzlichen Termines bei dem damaligen Darniederliegen der Baugewerke nicht rentabel erschien, während die jetzige rege Baulust, die bevorstehende Donau-Regulirung, der Bau von Eisenbahnen und die Höhe der Ziegelpreise ihn veranlassen, jetzt im Vereine mit den Käufern seines Ziegelwerkes an die Ausführung des im J. 1866 concessionirten Baues zu gehen. Laut eines von ihm beigebrachten Zeugnisses der Gemeinde O. sind die Localverhältnisse vollkommen unverändert geblieben, und steht der Ausführung des Baues nicht nur nichts im Wege, sondern liegt dieselbe vielmehr im Interesse der Gemeinde und der Anrainer behufs der Beseitigung der mit Ziegeleien ohne Ringöfen verbundenen Belästigung des Rauches.

Der Bezirkshauptmann ertheilte dem Grafen K. auf Grund dieses Gemeindezeugnisses unterm 10. December 1869, Z. 10453, die erbetene Frist bis 18. Mai 1870 und verständigte hievon sowohl den Bittsteller, als auch die Gemeinde.

Weder die Gemeinde, noch Anrainer recurrirten dagegen, wohl aber ein gewisser Vincenz G., Hausbesitzer in O., der in seinem Recurse sagt, daß er zwar kein Anrainer des Grafen K. sei, daß gegen den Bau des Ringofens an sich nichts einzuwenden und derselbe für die Anrainer weit angenehmer sei, als die gewöhnlichen Oefen, daß er aber glaube, daß wenn der Consens der Betriebsanlage einmal erloschen sei, derselbe nicht verlängert werden dürfe, sondern neu ertheilt werden müßte, weshalb er sich berufen fühle, diesen Fall zur Kenntniß der Statthalterei zu bringen.

Die Statthalterei acceptirte diese Anschauung und hob unterm 25. Jänner 1870, Z. 36913, die bewilligte Fristerstreckung im Grunde des §. 41 der Gewerbe-Ordnung auf, „weil bei dem Umstande, als die gesetzlich bestimmte Frist zur Ausübung der Betriebsanlage längst erloschen ist, auch keine Verlängerung derselbe ertheilt werden könne, sondern die Genehmigung der beabsichtigten Betriebsanlage neu anzusuchen sei."

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung wurde der Recurs an das Ministerium des Innern gerichtet, worin gebeten wird, mit Rücksicht auf den unveränderten Fortbestand der Verhältnisse, wie sie im J. 1866 vorlagen, die in erster Instanz bewilligte Frist wieder in Kraft zu setzen, indem jede neuerliche Local-Commission zwecklos und daher nur geeignet sein würde, den Bau zum Schaden der Recurrenten zu verschleppen.

Das Ministerium des Innern entschied ddo. 16. März 1870, Z. 3279, in folgender Weise:

„Nachdem es sich im Jahre 1866 keineswegs um die Anlage einer Ziegelbrennerei die damals schon seit 1859 in Betrieb gewesen, sondern um die Anlage eines Ringofens mit einem Dampfmaschinenhaus, d. i. um eine gewerbliche Betriebsanlage gehandelt hat, rücksichtlich welcher eben nicht nach §. 33 ꝛc. der Gewerbe-Ordnung vorgegangen werden muß, sondern §. 32 Anwendung findet, und nachdem Nichts entgegensteht, daß das Prolongirungsgesuch vom December 1869 als ein erneuertes Einschreiten um neuerliche Genehmigung der Betriebsanlage aufzufassen und zu behandeln ist, in fernerer Erwägung, daß die zur Zeit der Betriebsanlagebewilligung vorgelegenen Verhältnisse noch fortbestehen und gegen den Ausspruch der ersten Instanz in merito weder von Seite irgend eines betheiligten Anrainers oder der Gemeinde Einsprache erhoben wurde, wird dem Recurse des Grafen K. und Consorten unter Behebung der in der Beschwerde gezogenen Erledigung der Statthalterei vom 25. Jänner l. J., Z. 36913, Folge gegeben und die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in B. vom 10. December 1869, Z. 10453, wodurch die im Jahre 1866 ertheilte Genehmigung der Anlage eines Ringofens sammt Dampfmaschinenhaus erneuert worden ist, wieder in Kraft gesetzt."

L.

Als „Anrainer" im Sinne der Bauordnung ist nur der Besitzer der unmittelbar angrenzenden Realität anzusehen (Bauordnung für Böhmen).

Der Ausschuß der Stadtgemeinde N. hat in J. 1868 beschlossen, das Gemeindehaus einem Umbau zu unterziehen. Den Consens zu diesem Bau hat der dortige Bürgermeister mit Erlaß vom 5. Juni 1868, Z. 240, ertheilt, und zwar auf Grund einer am 5. Juni 1868 abgehaltenen Localcommission. Bei dieser Baucommission intervenirten außer dem Bürgermeister lediglich ein technischer Sachverständiger und ein Gemeinderath, und wurde hiebei constatirt, daß a) gegen den Bau in bau- und localpolizeilicher Beziehung kein Anstand obwalte, und daß b) bei demselben gar kein Anrainer berührt erscheint. (Das Gemeindehaus grenzt nämlich in der einen Richtung an den Ringplatz in der andern an den Kirchenplatz, während an den übrigen zwei Seiten öffentliche Gassen angrenzen.) Der Bau wurde im Anfange des Monates Juni 1868 begonnen. Am 22. Juni 1868 stellte Franz T. an den Gemeinderath in N. das Ansuchen, es möge bei dem Umbau des Gemeindehauses nicht gegen den Ringplatz vorgetreten werden, weil ihm in Folge dessen die Aussicht und Zufahrt bei seinem Wohngebäude beschränkt werde. Dieses Ansuchen hat der Gemeinderath unterm 7. Juli 1868, Z. 259, zurückgewiesen, weil bei dem Umbau keine Anreiner vorhanden gewesen seinen, daher auch bei der Bau-Commission keine solchen vernommen werden konnten. Es stehe übrigens Franz T. frei, seine privatrechtlichen Einwendungen im Rechtswege geltend zu machen.

In der von Franz T. und vier Genossen dagegen an die Bezirkshauptmannschaft in K. gerichteten Beschwerde wurde hervorgehoben, daß durch den bereits in Ausführung begriffenen Umbau des Gemeindehauses der §. 62 der Bauordnung verletzt werde, indem ein Vorbau gegen den Ringplatz ausgeführt werden soll, und daß der Bestimmung des §. 13 der Bauordnung zuwider *) zur Baucommission kein Anrainer beigezogen worden sei.

Die Bezirkshauptmannschaft hat auf Grund einer unter Intervenirung eines Baubeamten gepflogenen Erhebung diese Beschwerde zurückgewiesen, weil das Verbot der Herstellung eines Vorbaues im §. 62 der Bauordnung sich nun auf Bauten in Gässen bezieht, hier aber der Vorbau gegen den Ringplatz gerichtet ist, daß bei dem vorliegendan Falle Anrainer im Sinne des §. 14 der Bauordnung nicht berührt erscheinen. Gleichzeitig hat die Bezirkshauptmannschaft die früher verfügte Sistirung des Baues behoben.

Die Statthalterei hingegen hat mit Entscheidung von 15. April d. J., Z. 14601, unter Behebung der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung den Bauconsens des Bürgermeisters von N. vom 5. Juni, Z. 240, wegen Verletzung der Vorschrift des §. 13 der Bauordnung außer Kraft gesetzt und die Vornahme einer neuen Commission angeordnet und die Fortsetzung des Baues sistirt. Die Statthalterei-Entscheidung vertritt zwar auch die Ansicht, daß der §. 63 der böhmischen Bauordnung durch den Vorbau auf den Ringplatz nicht verletzt werde, nimmt jedoch an, daß die Bauordnung unter „Anrainer" nicht nur die Besitzer der unmittelbar angrenzenden Gebäude, sondern überhaupt jene Grund- und Hausbesitzer verstehe, deren Interesse durch die Bauführung in irgend einer Weise berührt wird. Durch die Unterlassung der Beiziehung der Besitzer der Nachbarhäuser zur Baucommission sei eine Verletzung des §. 13 der Bauordnung und daher die Anordnung des §. 103 der Gemeinde-Ordnung **) begründet.

Dem dagegen eingebrachten Recurse des Gemeinderathes von N. hat das Ministerium des Innern ddo. 4. Juni 1870, Z. 7627, Folge gegeben und unter Abänderung der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung ausgesprochen, „daß kein gesetzlicher Grund vorliegt, dem vom Bürgermeister in N. unterm 5. Juni 1868, Z. 240, ertheilten Bauconsens vom Standpunkte des §. 103 der Gemeinde-Ordnung zu beanständen, weil das Gemeindehaus Nr. 208 in N. rings-um theils von öffentlichen Plätzen, theils von Gässen umgeben ist, und factisch an keine Privatrealität angrenzt, daß ferner unter einem Anrainer (soused spolu mezující) nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche und im eigentlichen Sinne des Wortes nur der Besitzer eines angrenzenden Grundes oder einer angrenzenden Realität verstanden wird, und daß somit der Bürgermeister von N., insofern

*) §. 62 der Bauordnung für Böhmen vom 12. Mai 1864 spricht von der Unzulassigkeit der Bauten, welche die Straßenbreite beeinträchtigen, die §§. 13 und 14 sprechen von der Beziehung „der bei dem Bauvorhaben betheiligten Anrainer."

**) §. 103 der böhmischen Gem.-Ordnung vom 16. April 1864 behandelt das Interventionsrecht der politischen Bezirksbehörde im Falle von Verletzung und fehlerhaften Anwendung der Gesetze (Art. XVI. des Ges. vom 5. März 1862).

er in gleicher Auslegung des Wortes „Anrainer" es unterlassen hat, zu der am 5. Juni 1868, abgehaltenen Localcommission auch die Besitzer der von dem Gemeindehause Nr. 208 durch die Gasse geschiedenen Häuser beizuziehen, keine fehlerhafte Anwendung des §. 13 der Bauordnung, noch weniger aber eine offenbare Verletzung desselben sich habe zu Schulden kommen lassen." Km.

Literatur.

1. Sammlung von Ortsgesetzen, örtlichen Polizeiverwaltungs- und Benutzungs-Ordnungen, Dienst- und Ausführungs-Anweisungen, wie Satzungen öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen und Anstalten. Von Dr. H. Stolp, Berlin 1870. Verlag der deutschen Gem. Zeitung. (I. B. I. H.)
2. Die Gemeinde-Verfassungen Deutschlands und des Auslandes. Von Dr. H. Stolp, Berlin 1870. Verl. d. deutschen Gem.-Zeitung. (I.B.I.H.)

Dr. Hermann Stolp, der verdienstvolle Herausgeber der Berliner „Deutschen Gemeinde-Zeitung," eines Organs, das nebst dem Gemeindewesen aller deutschen Länder auch die österreichischen Gemeindeverhältnisse mit höchst anerkennenswerther Aufmerksamkeit verfolgt und vertritt, bringt uns mit den vorliegenden beiden Sammelwerken, an die sich noch „eine Sammlung der Kreis- oder Gau- (Bezirks-) Verfassungen" und „eine Sammlung der Staats- und Provinzial-Verfassungen" anschließen werden, ein Werk von hervorragend practischer Bedeutung für Zwecke der Wissenschaft, für Verwaltungsbehörden und endlich für alle die, welche an der Entwicklung und Gestaltung des öffentlichen Lebens der Staats- und Gemeindeverhältnisse lebhafteren Antheil nehmen.

Zur Beurtheilung der Sammlung der „Ortsgesetze" u. s. w. sei bemerkt, daß das vorliegende erste Heft des ersten Bandes 18 Ortsgesetze enthält, und zwar das allgemeine Ortsstatut von Hildesheim; die Geschäftsordnung der Stadtverordneten zu Duisburg; die Pensionsordnung für die Beamten und Lehrer der Stadt Görlitz; das Statut der Witwenkassa für die Gemeindebeamten und Lehrer der Stadt Görlitz; das Regulativ, die Verhältnisse des Schuldienstes und die Lehrergehälter in Altenburg betreffend; zwei Regulative, den zwangsweisen Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule zu Reichenbach i. V., wie der gewerblichen und Handels-Fortbildungsschule zu Harburg (auf Grund der norddeutschen Gewerbeordnung) betreffend; das Statut, die Errichtung eines gewerblichen Schiedsgerichts in Fraienwalde a. O. (auf Grund der norddeutschen Gewerbeordnung) betreffend; zwei Regulative, den Geschäftsbetrib der Pfandverleiher, Trödler und anderer Händler, wie der Gesindevermiether (auf Grund der norddeutschen Gewerbeordnung) betreffend; vier Statuten, die Regeln der Einquartierung zu Merseburg, Bonn, Leer und Neusalz a. O. (auf Grund des norddeutschen Bundesgesetzes vom 25. Juni 1868) betreffend; das Statut, die Veröffentlichung der Statuten der Stadt Seesen betreffend; das Statut für die Dienstboten-Krankencassa der Stadt Wien; die Cassen- und Kämmerei-Ordnung der Stadt Gera. Die nächstfolgenden Hefte des ersten Bandes werden enthalten die Deposital-Ordnung der Stadt Gera; die Begräbnißordnung der Stadt Stuttgart; die Ordnung für die Fortschaffung und Beerdigung der Leichname in der Stadt Mons (Belgien); die Flurordnung von Memmingen; das Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin; die Leihhausordnung von Bamberg; das Statut für das städtische, die Einwohner mit Holz versorgende Holzamt der Stadt Frankfurt a. M.; das Statut für die Krankencassa zu Karlsruhe; das Statut des Germanischen Museums zu Nürnberg; das Regulativ für die Benutzung der Wasserleitung zu Stetting; die Baupolizei-Ordnung von Osnabrück und Elberfeld; verschiedene städtische Abgaben- und Steuer-Ordnung u. s. w.

Von der „Sammlung der Gemeinde-Verfassungen Deutschlands und des Auslandes" enthält das erste Heft die preußische Städteordnung vom 19. November 1808; die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mei 1853; das Gesetz, betreffend die Verfassungen der Städte in Neuvorpommern und Rügen, vom 31. Mai 1853; das allgemeine österreichische Gemeindegesetz vom 5. März 1862. Sämmtlichen Gesetzen sind ausführliche und sachgemäße Inhaltsverzeichnisse angehängt. Das zweite Heft wird mit den baierischen Gemeindeordnungen für die Landestheile diesseits des Rheins und für die Pfalz vom 29. April 1869 beginnen, und werden die sodann folgenden Hefte, neben anderen deutschen, auch bereits Gemeindeverfassungen des Auslandes, so von Belgien und Rußland bringen.

Der Verfasser, der diese Sammlungen „als Vorläufer späterer systematischer Arbeiten" erscheinen läßt und wohl schon mit den Sammlungen mannigfache Anregung zu vergleichenden Betrachtungen und Studien gibt, hält an der Ueberzeugung fest, „daß fast alle allgemeinen staatlichen Verfassungswirren und Kämpfe um allgemeine politische Freiheiten vermieden werden könnten, oder niemals zu solcher Heftigkeit entbrennen würden, wenn man zunächst und mehr die Freiheit der Gemeinde achtete und unter dieser wünschenswerthen Freiheit der Gemeinde nicht sowohl die größere Befreiung derselben von der „Vormundschaft der Bureaukratie", als namentlich auch von den Fesseln allgemein bindender theoretischer und schablonisirender Gesetze verstände."

Wir können die beiden Werke auf das Wärmste empfehlen. —d.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

A. h. Handschreiben vom 28. Juni l. J., womit der Minister und Leiter des Landesvertheidigungs-Ministeriums Victor Freih. Widmann über sein Ansuchen dieses Postens enthoben und dem Ministerpräsidenten Grafen Potocki die einstweilige Leitung desselben übertragen wird.

Se. Majestät haben den Minister und Leiter des Finanzministeriums Ludwig Freih. v. Holzgethan zum Finanzminister, den Minister und Leiter des Ackerbauministeriums Alexander Freih. v. Petrino zum Ackerbauminister, den Hofrath des obersten Gerichtshofes Dr. Carl v. Stremayr zum Cultus- und Unterrichtsminister ernannt, dagegen den Justizminister Adolf Ritter v. Tschabuschnigg von der Leitung des Ministeriums für Cultus- und Unterricht enthoben.

Se. Majestät haben dem Sectionsrathe und Postcoursbureau-Director Anton Hoffmann den Titel und Charakter eines Ministerrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Johann Ambrož zum Statthaltereirathe II. Classe und Referenten für die administrativen und öconomischen Schulangelegenheiten bei der n. ö. Statthalterei ernannt.

Se. Majestät haben dem Ministerialsecretär Wilhelm Dewez den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Se. Majestät haben die Ministerialconcipisten im Handelsministerium Carl Freih. v. Proff-Irnich und Roderich Anschütz zu Ministerialsecretären ernannt, und dem Ministerialconcipisten desselben Ministeriums Johann Edlen v. Steinbauer-Seydel den Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem pensionirten Oberamtscontrolor der bestandenen Prager Sammlungscasse Ignaz Vrbiczka den Titel eines kais. Rathes taxfrei verliehen.

Der Leiter des Handelsministeriums hat den Ministerialconcipisten Dr. Heinrich Edlen v. Wittek und Bela Freih. v. Weigelsperg, dem prov. Ministerialconcipisten Dr. Franz Meißl und dem Ministerialconceptsadjuncten Victor Freih. v. Kalchberg systemmäßige Concipistenstellen im Handelsministerium verliehen.

Se. Majestät haben den Assistenten am Wiener polytechnischen Institute Wilhelm Tinter zum außerordentlichen Professor der höheren Geodäsie und sphärischen Astronomie an der technischen Militärakademie ernannt.

Se. Majestät haben den Professor an der Oberrealschule in Graz Dr. Josef Gobanz zum Landesschulinspector II. Classe (für die Volksschulen in Kärnten mit dem Amtssitze in Klagenfurt) ernannt.

Se. Majestät haben den quiescirten Finanz-Rechnungsdepartements-Vorstand in Agram Oberfinanzrath Johann Paul Thor zum Vorstande des Finanz-Rechnungsdepartements in Brünn ernannt.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrathe des Finanz-Rechnungsdepartements in Brünn Eduard Wildt den Titel und Rang eines Finanzrathes verliehen.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Bezirkshauptmannsstelle erster Klasse in Steiermark 1800 fl. Gehalt eventuell Bezirkshauptmannsstelle zweiter Klasse 1600 fl. Gehalt bis 19. Juli l. J. (Nr. 147 des Amtsblattes.)

Mehrere Rechnungsoffizialsstellen in allen sechs Gehaltskategorien und Practikantenstellen mit 300 fl. und 200 fl. Adjuten beim Handelsministerium bis 20. Juli l. J. (Nr. 147 des Amtsblattes.)

Postbotenfahrt-Unternehmung zwischen Melk und Ottenschlag gegen Caution von 500 fl. und Dienstvertrags-Abschluß (Nr. 147 des Amtsblattes.)

Secretärsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg in Niederösterreich mit 600 fl. Gehalt bis 14. Juli l. J. (Nr. 148 des Amtsblattes.)

Zwei provisorische Docentenstellen mit je 1200 fl. Gehalt für Mathematik und Mechanik, sowie für Geometrie und Zeichnen an der Leobner Bergakademie für den ersten Jahrgang der Vorstudien bis Ende Juli l. J. (Nr. 148 des Amtsblattes.)

Diurnistenstelle beim k. k. Finanzministerium Fachrechnungsdepartement für Zoll- und Verzehrungssteuer, Taggeld 1 fl. ö. W. (Kenntniß der italienischen Sprache erforderlich), beim Vorstande im Laurenzergebäude zu melden. (Nr. 148 des Amtsblattes.)

Officialsstelle bei dem k. k. Tabakhauptmagazine in Wien mit 735 fl. Gehalt jährlich und 126 fl. Quartiergeld gegen Caution im Gehaltsbetrage, (Amtsblatt Nr. 149.)

Zwei Officialsstellen bei dem Hauptpunzirungsamte mit 1000 fl., beziehungsweise 600 fl. Jahresgehalt, 150 fl. Quartiergeld und neunten respective zehnten Diätenclasse, eventuell eine Officialsstelle mit 800 fl. Gehalt, 150 fl. Quartiergeld und zehnten Diätenclasse bis Ende Juli l. J. (Amtsblatt Nr. 151.)

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien. Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.